



19. März 2025

Schriftliche Anfrage

von Attila Kipfer (SVP),
und Michele Romagnolo (SVP)

Seit der Jahrtausendwende hat sich die Stadt Zürich deutlich verändert – ihre Bevölkerung ist um gut 20 Prozent gewachsen. Gemäss Statistik der Stadt Zürich (Familienformen | Stadt Zürich) nehmen die unverheirateten Familien gegenüber den anderen Familienarten zu. 2013 gab es in der Stadt Zürich noch 13.8% von diesem Typus und 2023 waren es bereits 21.1%.

Am 1. Januar 2013 trat das neue eidgenössische Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft und löste somit das Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1907 ab.

Entsprechend wurde dann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gegründet. Die KESB der Stadt Zürich ist ein Sonderfall, da sie administrativ nicht unter die kantonale Aufsicht fällt, sondern dem Sozialdepartement der Stadt Zürich untersteht.

Mit dieser Anfrage soll festgestellt werden, wie viel Geld jedes Jahr verwendet wird, um das Kindeswohl zu sichern.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wir bitten den Stadtrat aufzeigen, in wie vielen Bereichen der Stadtverwaltung das Thema Kindeswohl bearbeitet wird und wo welche Kompetenzen zu diesem Thema angegliedert sind.
2. Wie viele Mitarbeiter arbeiten in den entsprechenden Bereichen für die KESB?
3. Welches sind die Kompetenzen der KESB Stadt Zürich?
4. Wie viele Kinder wurden der Mutter, wie viele dem Vater und wie viele anderen Personen/Institutionen zugesprochen? Wir bitten um eine Auflistung sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozent für das Jahr 2024.
5. Welches sind die Partner und Subunternehmer des KESB Stadt Zürich, welche im Auftrag für sie Dienstleistungen gegenüber Eltern und Kindern vollbringen? Bitte die wichtigsten zehn Partner mit der genauen Bezeichnung des Aufgabenfeldes angeben.
6. Wie viel Geld wendet die Stadt Zürich gesamthaft für die Sicherung des Kindeswohls auf? Bitte eine Liste erstellen und die Beiträge unterteilt nach Organisation ausweisen im Zeitraum von 2020 bis 2024.
7. Wie ist der Datenschutz bezüglich Auskunftswünschen an die KESB von uneinigen Elternteilen geregelt? Hat ein Elternteil beispielsweise Anrecht auf Einsicht in Gesprächsprotokolle zwischen der KESB und dem anderen Elternteil, wenn es um das eigene Kind geht?